

Geschäftsordnung der Landesschiedskommission (LSK) des PDS Landesverbandes Niedersachsen (Nds.)

beschlossen auf der konstituierenden Sitzung der LSK Nds. am 07.12.02 in Hannover, Umfang: Präambel und §§ 1-6

Präambel

Die Offenhaltung der politischen Entwicklung innerhalb unseres Landesverbandes durch Schlichtung und Entscheidung von Kontroversen mit Hilfe von Parteiengesetz und Satzungen im Schiedsverfahren bedeutet aus der Sicht des einzelnen Parteimitglieds oder für Minderheiten die Sicherung ihrer satzungsmäßigen Rechte. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, ihre Teilhabeansprüche im konkreten Fall gegenüber ihren politischen Gegnern verfahrensmäßig zu realisieren; dies bedeutet Schutz und Handlungsfreiheit gegenüber Mehrheiten und Oligarchien. Das als Instrument der innerparteilichen Demokratie verstandene Schiedsverfahren ist die letzte demokratische Sicherung der Toleranz im Meinungsspektrum unserer Partei, dieser Funktion hat unsere Kommission zu entsprechen. Wir wollen durch unparteiische und nachvollziehbare Verfahrenweisen und Entscheidungen dazu beitragen, Konflikte so zu lösen, dass der Weg vor staatliche Gerichte sich im Regelfall erübrigt.

§ 1 Organe der Kommission, Beschlussfähigkeit

Die LSK wählt zumindest jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dazu eine/n Stellvertreter/in in seiner konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte. Sie bleiben solange im Amt, bis sie entweder mit absoluter Mehrheit konstruktiv abgewählt wurden oder eine neue Schiedskommission von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt wurde und sich konstituiert hat. Die LSK hat die Möglichkeit, sich bei entsprechendem Arbeitsaufkommen, auch ein/e Pressesprecher/in oder eine/n andere Referent/in mit absoluter Mehrheit zu wählen, die/der nicht der Kommission, aber unserem Landesverband angehören muß. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung (siehe §§ 2f), mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dies gilt nicht für die jeweilige konstituierende Sitzung, hier muß vollständige Anwesenheit vorliegen, es sei denn, eine schwere Erkrankung macht dem/den einzelnen Kommissionsmitglied/ern das Erscheinen unmöglich. Sofern im Zeitraum von 8 Wochen nach Wahl der Kommissionsmitglieder seitens der Landesdelegiertenkonferenz aus besonderen Gründen (Krankenhausaufenthalte o. ä.) keine ordentliche konstituierende Sitzung möglich ist, soll die einfache

Regelung zur Beschlußfähigkeit genügen.

§ 2 Sitzungen und Aufgaben der Kommission

Zu den Sitzungen der LSK ist frühzeitig einzuladen (siehe auch § 3), eine Frist von drei Wochen sollte in der Regel außerhalb der Schulferien in Niedersachsen genügen. An Stelle der schriftlichen Einladung kann auch per Email oder telefonisch eingeladen werden, sofern die einzelnen Kommissionsmitglieder diesem Verfahren jeweils zugestimmt haben. Die Kommission beschließt eingangs über die Versammlungsleitung und die Protokollführung, um die Arbeitsfähigkeit unserer Kommission zu sichern. Unsere Kommission befaßt sich auf Antrag mit parteiinternen Streitfragen, sie befaßt sich in erster Linie mit rechtlichen Fragen. Sofern politische Fragen zu klären sind, behält sich die LSK vor, jeweils eine/n Genossin/Genossen, die/der Antragsteller/in bzw. Antragsgegner/in ist oder dem klagenden oder beklagten Gremium angehört, als Beisitzer/in mit beratender Stimme zu den Sitzungen einzuladen.

§ 3 Sitzungen in kurzer Folge

Außer der Regel kann die LSK Sitzungen in kurzer Folge beschließen. Für diese Sitzungen wird kurzfristig eingeladen, es ist darauf zu achten, dass die LSK auch bei diesen Sitzungen beschlußfähig ist.

§ 4 Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der LSK ein und bereitet die Tagesordnung vor, sie oder er versendet, vorzugsweise per Email, die Protokolle an die Kommissionsmitglieder und veröffentlicht die Entscheidungen unserer Kommission. Sie oder er vertritt die LSK innerparteilich und nach außen zwischen den Sitzungsterminen.

§ 5 Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden im Krankheitsfalle oder aus sonstigem wichtigen Grund nach Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Landesschiedskommission des Landesverbands der PDS Niedersachsen hat die vorliegende **Geschäftsordnung** in ihrer Sitzung vom 07. Dezember 2002 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.